

**SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB
„WOHNBEBAUUNG ENDE MOSELSTRASSE“
IN DER GEMEINDE SCHIFFWEILER, ORTSTEIL SCHIFFWEILER**

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler hat mit Beschluss vom 26.01.2022 die Satzung „Wohnbebauung Ende Moselstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Wohnbebauung Ende Moselstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung „Wohnbebauung Ende Moselstraße“, bestehend aus Plan und Begründung im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Bauamt, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. **Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06821/678-25 zwingend erforderlich. Auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften und deren Einhaltung während des Aufenthaltes im Rathaus wird ebenfalls hingewiesen.**

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung „Wohnbebauung Ende Moselstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

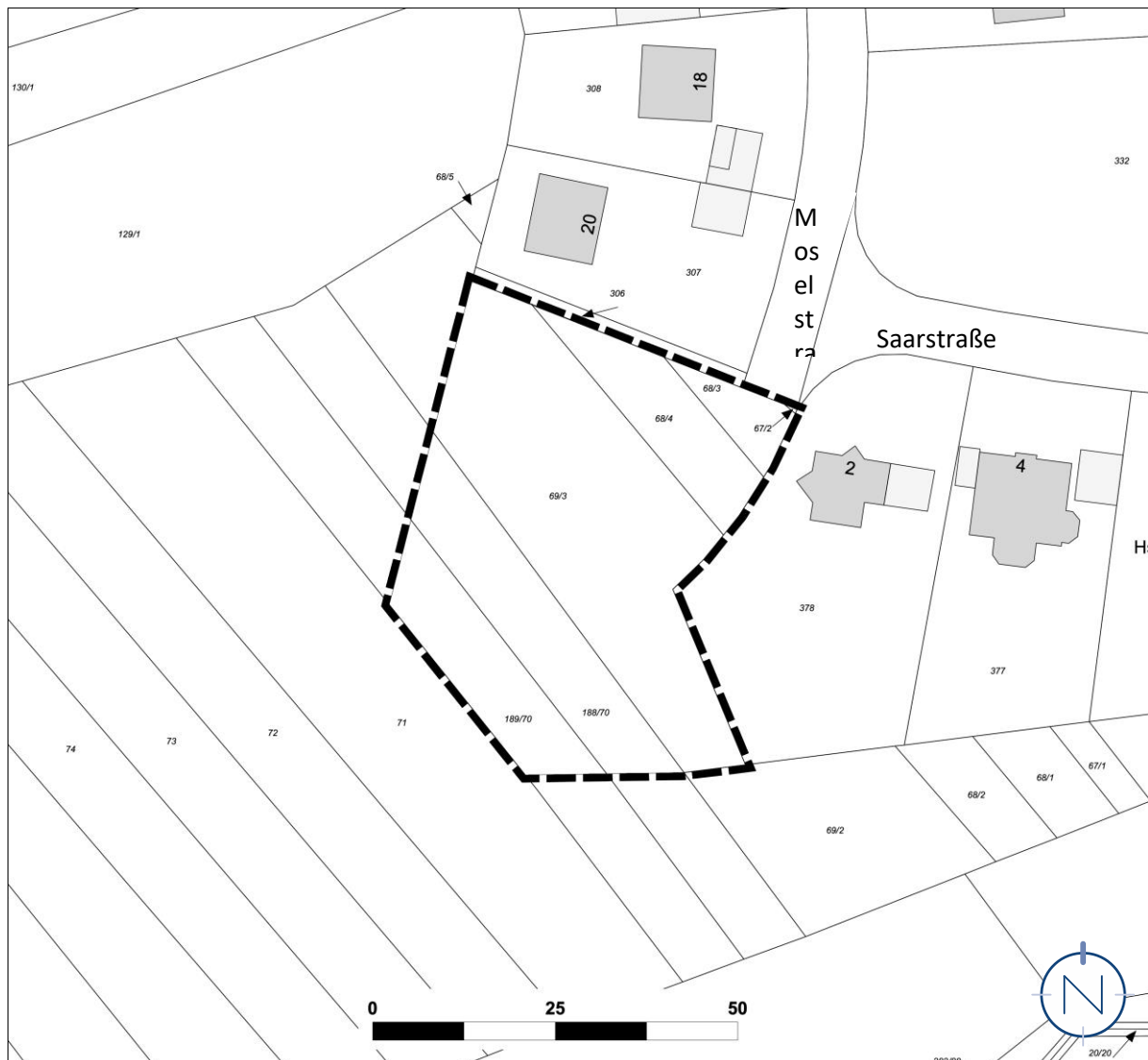
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

Markus Fuchs
Bürgermeister

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Wohnbebauung Ende Moselstraße“, im Ortsteil Schiffweiler der Gemeinde Schiffweiler



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 18.05.2021; Bearbeitung: Kernplan